

Projektbezeichnung: Aktualisierung von Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen (Zeithorizont 2020)	Vertrags-/Projektnr.:
	Aktenzeichen: 21

Zwischen

der FREIEN HANSESTADT BREMEN (Land/Stadtgemeinde),
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

vertreten durch [Name, Anschrift]

Contrescarpe 72
28195 Bremen

und

[Name, Anschrift]

Prognos AG
Henric Petri-Str. 9
4010 Basel
Schweiz

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Vergütung
§ 2	Leistungen des Auftragnehmers	§ 6	Zahlungsvereinbarungen
§ 3	Fristen und Termine	§ 7	Vertretung
§ 4	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	9	Leistungsbeschreibung
		Honorarermittlung
		Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
2	6	Allgemeine Vertragsbedingungen
3	33	Angebot des Auftragnehmers
		Aufforderung des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebotes
4	1	Vereinbarung zur Teilnahme an Projekttreffen und weiteren Gesprächsterminen in Bremen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Leistungen für

die Aktualisierung von Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen (Zeithorizont 2020)

- (2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:

- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Bestimmungen des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) und des Ausschusses der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung (AHO)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom 17.06.2016
- Angebot des Auftragnehmers vom 18.08.2016
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-AWV / AVB-FB), Ausgabe 10/2014
- Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
- Leistungsbeschreibung vom 17.06.2016

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen erbringen :
- Grundlagen der Leistungserbringung sind die als Anlage 1 beigefügte Leistungsbeschreibung, das Angebot des Auftragnehmers vom 18.08.16 (Anlage 3) sowie die Vereinbarung zur Teilnahme an Projekttreffen und weiteren Gesprächsterminen in Bremen (Anlage 4).
- (2) Nach Fertigstellung erfolgt die Übergabe der Ergebnisse und die Abnahme durch den Auftraggeber. Die erarbeiteten Unterlagen wird der Auftragnehmer
- in 10-facher Ausfertigung
- davon 1 Exemplar(e) incl. Anlagen in digitaler Form auf geeignetem Datenträger
 - die Schichtenverzeichnisse zusätzlich auf Datenträger im SEP 3-Format zur Verfügung stellen.
- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 5 Abs. 2.
- (4) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 2 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen spätestens zu folgenden Terminen liefern:
- | | |
|---|------------|
| Zwischenbericht zum Referenzszenario | 31.10.2016 |
| Zwischenbericht zum Klimaschutzszenario | 30.11.2016 |
| Abschlussbericht (Entwurf) | 15.01.2017 |
| Abschlussbericht (Endfassung) | 15.02.2017 |

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.

- (5) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzuges behält sich der Auftraggeber Schadensersatzansprüche vor.

§ 4 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 / § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) für Personenschäden | 1 Mio. EURO *) |
| b) für sonstige Schäden | 1 Mio. EURO *) |

*) im Regelfall € 1 Mio.

§ 5 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 2 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. _____		EURO
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart		
<input checked="" type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	Psch	██████████
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stundensätze werden vereinbart mit		
EURO / h für den Auftragnehmer		
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
EURO / h		
Zwischensumme	Psch	██████████
	Vorläufig	

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 2 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	EURO
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit ____ v.H. des Honorars	
Zwischensumme	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(4) Sachkosten	
Software-Lizenzen (anteilig)	

(5) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (4)]	Netto	
	Umsatzsteuer 19 v.H.	
	Brutto	

(6) Zahlung
Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 6 AVB.

§ 6 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Es werden keine Teilzahlungen vereinbart.
 Es werden Teilzahlungen vereinbart:

_____ EURO	nach Abgabe des Zwischenberichts (Referenzszenario)
_____ EURO	nach Abgabe des Zwischenberichts (Klimaschutzszenario)
_____ EURO	nach Abgabe des Abschlussberichts (Endfassung)

- (2) Zahlungen leistet der Auftraggeber auf das folgende Konto:

Firma	Prognos AG Basel
Kontoinhaber	
IBAN	_____

§ 7 Vertretung

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist Dr. Torsten Vogt
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist Dr. Almut Kirchner

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Auf die Verpflichtungen
 - 1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (Ausgabe 10/2014) und
 - 2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 8 AVB (Ausgabe 10/2014)wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 9 AVB, Ausgabe 10/2014).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle an den Auftraggeber elektronisch übersandten Dokumente frei sind von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeber Bremen, den Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Im Auftrag Dr. Torsten Vogt	Auftragnehmer Basel, den Prognos AG Christian Böllhoff Geschäftsführender Gesellschafter Dr. Almut Kirchner Bereichsleiter Energie- und Klimapolitik
--	--

Aktualisierung von Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen (Zeithorizont 2020)

– Leistungsbeschreibung –

1. Ausgangslage

1.1 CO₂-Minderungsziel 2020

Das Land Bremen verfolgt das Ziel, die Emissionen von Kohlendioxid bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Diese Zielsetzung bezieht sich auf die CO₂-Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen (mit Ausnahme der Stahlindustrie) verursacht werden.

Das CO₂-Minderungsziel ist vom Senat im Rahmen des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 am 15. Dezember 2009 beschlossen worden. Es ist außerdem Bestandteil der Zielbestimmungen des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 24. März 2015.

1.2 Vorliegende Energie- und Klimaschutzszenarien

Das KEP 2020 basiert auf Energie- und Klimaschutzszenarien, die im Auftrag des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in den Jahren 2009 und 2010 von einem externen Gutachterteam erstellt wurden. Auftragnehmer war eine Arbeitsgemeinschaft folgender Einrichtungen:

- BET – Büro für Energiewirtschaft und technische Planung (Aachen),
- Bremer Energie Institut,
- Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie.

Die Abschlussberichte für das Projekt wurden unter dem Titel „Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen (2020)“ im Jahr 2010 vorgelegt (Kurzfassung vom 25. März 2010, Langfassung vom 28. Juni 2010).

Die vorliegenden Energie- und Klimaschutzszenarien sind konzeptionell wie folgt definiert:

- Das Referenzszenario bildet die Entwicklung von Rahmenbedingungen ab, die von der Energie- und Klimaschutzpolitik auf Landes- und kommunaler Ebene nicht beeinflusst werden.
- Das Klimaschutzszenario erfasst darüber hinaus die Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Das CO₂-Minderungsziel für das Jahr 2020 bezieht sich auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie). Für diese Abgrenzung wurden die CO₂-Minderungsraten gegenüber 1990 wie folgt berechnet:

- Referenzszenario (2020) - 19,9 %
- Klimaschutzszenario (2020) - 33,1 %

1.3 CO₂-Monitoring

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berichtet jährlich über die Entwicklung der bremischen CO₂-Emissionen. Entsprechende Ist-Werte liegen zurzeit bis einschließlich 2013 vor. Im Rahmen des CO₂-Monitoring wird die gleiche Methodik verwendet wie in den Szenarien. Für das Jahr 2013 wurde die CO₂-Minderungsrate gegenüber 1990 – bezogen auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie) – wie folgt ermittelt:

- Ist-Wert (2013) - 7,4 %

Die Zeitreihe der Ist-Werte von 2005 bis 2013 zeigt keine klare Entwicklungstendenz. Die Ist-Werte liegen über den entsprechenden Werten des Referenzszenarios, wobei die Abweichungen im Zeitablauf zunehmen.

Nach § 5 Abs. 3 BremKEG nimmt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Rahmen des jährlichen Berichts über die Entwicklung der CO₂-Emissionen auch zu der Frage Stellung, ob das im Klimaschutz- und Energieprogramm festgelegte CO₂-Minderungsziel voraussichtlich erreicht werden kann. Im Rahmen des letzten Berichts wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„In Anbetracht der vorliegenden Ergebnisse ist absehbar, dass das CO₂-Minderungsziel für den Zeitraum bis 2020 im Falle einer Fortsetzung der bisherigen Emissionsentwicklung deutlich verfehlt würde. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hält es deshalb für dringend geboten zu prüfen, aus welchen Gründen die tatsächliche Emissionsentwicklung von dem anzustrebenden Zielpfad abweicht und welche Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene intensiviert oder zusätzlich ergriffen werden können, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.“

Aus dieser Stellungnahme ergibt sich nach § 5 Abs. 4 BremKEG die Verpflichtung des Senats, der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Jahres mitzuteilen, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken. Eine entsprechende Mitteilung des Senats ist der Bürgerschaft im Februar 2017 vorzulegen.

1.4 Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereitet zurzeit eine Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms vor. Hierzu wurde ein Arbeitsentwurf erstellt und am 17. Februar 2016 auf einer landesweiten Klimakonferenz mit Akteuren und Öffentlichkeit diskutiert.

Der Arbeitsentwurf (Stand: 9. Februar 2016) sieht im Wesentlichen eine Fortsetzung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene vor. Handlungsschwerpunkte sind

- der weitere Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung,
- die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, insbesondere die energetische Sanierung des Gebäudebestands,
- die Steigerung der Energieeffizienz im industriell-gewerblichen Sektor,
- die Weiterführung von Motivations-, Informations- und Beratungsangeboten zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- die Senkung der CO₂-Emissionen des Verkehrssektors, insbesondere durch Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, die Förderung des Fuß- und Radverkehrs sowie die verstärkte Nutzung des Car-Sharing.

Auf der Klimakonferenz am 17. Februar 2016 wurden von den Teilnehmenden Ideen und Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen eingebracht, die über den Arbeitsentwurf hinaus gehen. Darüber hinaus beabsichtigt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, weitere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und in die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms einzubringen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand des Auftrags

Ziel des vorliegenden Auftrags ist es, die Planungsgrundlagen der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik für den Zeithorizont bis 2020 zu aktualisieren. Der Auftragnehmer wird hierzu

- ein neues Referenzszenario und
- ein neues Klimaschutzszenario

erstellen. Diese werden die Entwicklung des Endenergieverbrauchs und der hierdurch verursachten CO₂-Emissionen im Zeitraum von 2015 bis 2020 abbilden.

2.2 Verhältnis zu den vorliegenden Szenarien

Die neuen Szenarien werden konzeptionell und methodisch an die vorliegenden Energie- und Klimaschutzszenarien für das Land Bremen anknüpfen. Insbesondere wird die gleiche Methodik der CO₂-Bilanzierung verwendet. Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Referenzszenarios werden die für das vorliegende Referenzszenario getroffenen Annahmen zur Entwicklung der demografischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.3 Konzeptionelle Definition der Szenarien

Das Referenzszenario bildet die Entwicklung von Rahmenbedingungen ab, die von der Energie- und Klimaschutzpolitik auf Landes- und kommunaler Ebene nicht beeinflusst werden. Hierzu gehören insbesondere:

- die demografische Entwicklung im Land Bremen,
- die wirtschaftliche Entwicklung im Land Bremen,
- die Entwicklung der Energiepreise,
- allgemeine energierelevante Trends (z.B. autonomer technischer Fortschritt),
- die Energie- und Klimaschutzpolitik auf nationaler und europäischer Ebene.

Das Klimaschutzszenario erfasst darüber hinaus die Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene, die für den Zeitraum 2016-2020 geplant sind. Das Referenzszenario geht demgegenüber von der hypothetischen Annahme aus, dass das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden im Zeitraum 2016-2020 keine aktive Klimaschutzpolitik betreiben.

2.4 Zeitliche, räumliche und sektorale Abgrenzungen

Die Ergebnisse der Szenarien werden jeweils für die Jahre 2015 und 2020 dargestellt. Zum Vergleich werden ferner die entsprechenden Ist-Werte für das Basisjahr 1990 und für ausgewählte Jahre innerhalb des Zeitraums von 2005 bis 2014 ausgewiesen.

Sämtliche Ergebnisse werden getrennt für die folgenden räumlichen Abgrenzungen ermittelt:

- Land Bremen,
- Stadt Bremen,
- Stadt Bremerhaven.

Der Energieverbrauch des Landes und der Stadt Bremen werden in erheblichem Umfang von der Stahlindustrie beeinflusst. Die Ergebnisse für das Land und die Stadt Bremen werden deshalb parallel für folgende sektorale Abgrenzungen dargestellt:

- einschließlich Stahlindustrie,
- ohne Stahlindustrie.

2.5 Maßnahmenkatalog des Klimaschutzszenarios

Der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzszenarios enthält Klimaschutzmaßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene, die für den Zeitraum 2016-2020 geplant sind. Er umfasst:

- (1) Maßnahmen, die im Arbeitsentwurf der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms enthalten sind,
- (2) zusätzliche Maßnahmen.

Zu (1): Maßnahmen des Arbeitsentwurfs

Maßgebliche Grundlage ist der Arbeitsentwurf der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms (Stand: 9. Februar 2016, Kapitel 4).

Soweit die Auswirkungen der dort benannten Klimaschutzmaßnahmen mit vertretbarem Aufwand quantifizierbar sind, sollen diese im Rahmen des Klimaschutzszenarios explizit modelliert werden. Nach vorläufiger Einschätzung des Auftraggebers gilt dies im Einzelnen für folgende Maßnahmen:

- Weiterer Ausbau der Windkraftnutzung
(Abschnitt 4.1.1, mittlere Variante gemäß Tabelle 4.5)

- Weiterer Ausbau der Photovoltaik (Abschnitt 4.1.2)
- Zubau von 55 Blockheizkraftwerken durch die GEWOBA (Abschnitt 4.2.1)
- Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ (Abschnitt 4.3.1)
- Förderprogramm „Ersatz von Elektroheizungen“ (Abschnitt 4.3.1)
- Sanierung der Gebäudebestände der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften (Abschnitt 4.3.2)
- Förderung der rationellen Energienutzung in Industrie und Gewerbe (REN-Programm) (Abschnitt 4.4.1)

Die Auswirkungen der übrigen im Arbeitsentwurf enthaltenen Maßnahmen sollen im Rahmen des Klimaschutzszenarios in Form summarischer Abschätzungen für die jeweiligen Maßnahmenbereiche berücksichtigt werden. Dies gilt nach vorläufiger Einschätzung des Auftraggebers für folgende Maßnahmenbereiche:

- Motivations-, Informations- und Beratungsangebote zu Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien (Abschnitte 4.3.3, 4.4.1)
- Energieeffizienter Neubau (Abschnitt 4.3.4)
- Energetische Optimierung öffentlicher Gebäude (Abschnitt 4.3.5)
- Umwelttechnologie für den Klimaschutz (Abschnitt 4.4.2)
- Klimaschutz in der Hafenwirtschaft (Abschnitt 4.4.3)
- Verkehr und Mobilität (Abschnitt 4.5)
- Handlungsfeldübergreifende Klimaschutzaktivitäten (Abschnitt 4.6)

Zu (2): Zusätzliche Maßnahmen

Eine Liste mit zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen für den Zeitraum 2016-2020 wird zurzeit erarbeitet. Die Endfassung der Liste kann dem Auftragnehmer voraussichtlich bis zum 30. September 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Nach heutigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die Endfassung der Liste etwa 5 bis 15 zusätzliche Maßnahmen oder Maßnahmenbereiche umfassen wird. Deren Auswirkungen sollen im Klimaschutzszenario – analog zu dem oben beschriebenen Vorgehen – entweder explizit modelliert oder in summarischer Form berücksichtigt werden.

3. Zeitplan

Der Auftraggeber strebt an, den Auftrag bis zum ... zu erteilen. Unter der Voraussetzung, dass die Auftragsvergabe bis dahin erfolgt ist, sollen folgende Termine eingehalten werden:

- Zwischenbericht zum Referenzszenario 30.10.2016
- Zwischenbericht zum Klimaschutzszenario 30.11.2016
- Abschlussbericht (Entwurf) 15.12.2016
- Abschlussbericht (Endfassung) 31.01.2017

Sofern der vorstehende Zeitplan nicht eingehalten werden kann, soll im Rahmen des Angebots ein alternativer Zeitplan vorgeschlagen werden.

4. Vergabeverfahren

4.1 Art des Vergabeverfahrens

Der Auftrag wird in einem Verhandlungsverfahren vergeben, das in Anlehnung an die VOF durchgeführt wird. Hierbei wird auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichtet, da der Auftraggeber über die erforderlichen Marktkenntnisse bereits verfügt.

4.2 Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird ein begrenzter Kreis von geeigneten potenziellen Bietern direkt angeschrieben und um die Abgabe eines vorläufigen Angebots gebeten.
- In der zweiten Stufe fordert der Auftraggeber maximal drei Bieter zu Verhandlungen auf. Nach Abschluss der Verhandlungen fordert der Auftraggeber die an den Verhandlungen beteiligten Bieter auf, ein endgültiges Angebot abzugeben.

4.3 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, d.h. auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Angebote werden unter Verwendung eines Punktesystems nach folgenden Kriterien bewertet:

- Fachliche Qualität des Angebots (50 %)
- Zeitplan (20 %)
- Angebotspreis (30 %)

4.4 Hinweise zur Angebotsabgabe

Die Leistungen sind zum Festpreis anzubieten. Reisekosten werden gesondert auf Nachweis erstattet.

Die Kosten für die Erarbeitung der Angebotsunterlagen werden nicht erstattet.

Das Angebot soll insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten enthalten:

- Angebotspreis,
- geplanter Zeitaufwand,
- der Kalkulation zu Grunde liegende Vergütungssätze,
- Personaleinsatz
(Funktion, Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/-innen),
- Referenzen.

Vorläufige Angebote sind in zweifacher Ausfertigung auf dem Postweg an folgende Anschrift zu richten:

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 21
z. Hd. Herrn Dr. Torsten Vogt
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

und vorab per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

torsten.vogt@umwelt.bremen.de

Vorläufige Angebote können berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

31.07.2016

eingehen. Zur Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn das Angebot per E-Mail unter der oben genannten Adresse eingeht, soweit die E-Mail das vollständige Angebot einschließlich aller Anlagen enthält.